

VEREINSSTATUTEN IGF ALPENREGION

(Stand 17.9.2009)



Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „IGF Alpenregion“ (Interessengemeinschaft für weniger Fluglärm in der Alpenregion) – www.igfalpenregion.ch – besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sitz des Vereins ist Brienz.

Art. 2 Zweck

Das Ziel des Vereins ist es, sich für eine allseits verträgliche, zumutbare Lösung beim Problem Fluglärm im östlichen Berner Oberland vor allem in der Region Brienersee – Haslital einzusetzen.

Art. 3 Organe

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

Art. 4 Generalversammlung (nachstehend auch GV)

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins „IGF Alpenregion“. Sie bestimmt die Politik des Vereins, die Statuten, die Höhe des Mitgliederbeitrags und genehmigt die Rechnung. Sie legt die Anzahl der Vorstandsmitglieder fest, wählt sie und erteilt dem Vorstand die Kompetenzen. Der/die Präsident/in und die übrigen Vorstandsmitglieder, sowie die Revisoren werden von der Generalversammlung für eine 3 jährige Amtszeit gewählt. Die Vorstandsmitglieder wie auch die Revisoren sind jeweils wieder wählbar. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituieren sich die gewählten Vorstandsmitglieder selber.

Art 5

Die Generalversammlung oder Mitgliederversammlung wird einmal jährlich im ersten Quartal des Vereinsjahres, das jeweils vom 1.Juli bis zum 30.Juni dauert, abgehalten. Die Einladung zur GV hat jeweils min. 21 Tage vor dem geplanten Termin (per Brief oder Mail) zu erfolgen. Ausserordentliche Versammlungen werden auf Beschluss der GV, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels aller Vereinsmitglieder vom Vorstand einberufen.

Art 6

Die GV und die Mitgliederversammlung fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Für Änderungen der Statuten oder die Auflösung des Vereins ist ein Mehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge auf Statutenänderung müssen spätestens 1 Woche nach Erhalt der Einladung zur GV, beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Art 7 Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein innerhalb der von der GV erhaltenen Kompetenzen. Im Normalfall kann der Vorstand Ausgaben bis zum aktuell vorhandenen Vereinsvermögen beschliessen. Der Präsident und der Kassier haben Ausgabenkompetenz bis maximal Fr. 1'000.– . Der Vorstand führt die von der Versammlung gefällten Beschlüsse aus.

Art 8 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins „IGF Alpenregion“ können alle werden, die sich mit dessen Zielen einverstanden erklären und den Jahresbeitrag bezahlen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes befindet der Vorstand. Mitglieder, welche die Bestimmungen des Vereins verletzen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Art 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins „IGF Alpenregion“ haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art 10 Auflösung

Vereinsvermögen im Zeitpunkt einer allfälligen Auflösung des Vereins ist einem Verein oder einer Institution mit gleicher Zielsetzung – sofern möglich – zu übergeben.

Die Statuten wurden genehmigt an der Gründungsversammlung vom 12. Juni 2008 und am 17. September 2009 angepasst.

Brienz, 17. September 2009